

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Am Rosengarten - Z 86/1.6" gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz- und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, Seite 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigegefügteten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Bereich innerhalb des Stadtgebietes von Mainz wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 (kennzeichnendes Straßen- und Platzbild) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Am Rosengarten".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Wohnsiedlung im Bereich des Grüngürtels über einem Teil des ehemaligen Festungsgeländes mit den Anwesen Am Kloostergarten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 15, Am Rosengarten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, Am Stiftswingert 3, 5, An der Karlsschanze 5, 7, 10, 12, 14, 16, Auf dem Albansberg 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, Hechtsheimer Straße 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78

mit den Flurstücken 1, 2, 3, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93,

94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 176, Teil aus 177, 178 der Gemarkung Mainz, Flur 23.

Die beigegefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung

- der frühen Villenbebauung mit Wohnhäusern für Offiziere der französischen Besatzung (erbaut zwischen 1919 - 1921), für Bedienstete der Post und für hohe Beamte (erbaut zwischen 1909 und 1914) in 2geschossigen Baukörpern, die sich auszeichnen durch charakteristische Fassadengliederungselemente (Erker Risalite, Altane, Pilaster- bzw. Lisenengliederungen) sowie originale Dachformen mit Satteldächern, Walmdächern, Mansarddächern und Dachgauben in ihren vielfältigen Formen sowie durch zum Teil noch erhaltene Sprossenfenster, Klappläden und Vorgärten mit ihren Einfriedungen, die überwiegend aus Steinpfeilern und Holzsäulen sowie aus Schmiedeeisen angefertigt wurden.
- der überlieferten Straßengestaltung mit den Natursteinbelägen auf den Bürgersteigen und den alten Kandelabern sowie dem alten Baumbestand.

(2) Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal der in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts über einem Teil der ehemaligen Fortifikationsanlagen erbauten Wohngebiete und im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG ein Zeugnis der Stadtbaukunst sowie wegen der hohen gestalterischen Qualität und der sorgfältigen Bearbeitung der Baumaterialien auch ein Zeugnis des künstlerischen Wirkens sowie des geistigen und handwerklichen Schaffens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht überwiegend aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die geografische und architektonische Forschung über den Wohnungsbau des frühen 20. Jahrhunderts und hierbei insbesondere des Villenbaus von 1909 bis 1914,
- aus städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil die Siedlung mit ihren Freiflächen als bauliche Gesamtanlage auch heute noch ein charakteristisches Gestaltungsmuster erkennen läßt und das Bild der im Anschluß an den Stadtpark erstellten Wohnsiedlungen wesentlich prägt und weil die Denkmalzone sich auszeichnet durch gestalterisch qualitätvolle Bauwerke in einer stadträumlich harmonischen Zuordnung, die in Verbindung mit den Straßenflächen sowie den Vorgärten eine gestalterische Einheit bilden und einen wesentlichen Teil des hohen Wohnwertes ausmachen.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5 *)

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 09.11.1989
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 15.12.1989.

